

# Währungsreform in der Tschechoslowakei und in Sowjet-Rußland

Von  
Alfred Amonn und Michael von Bernatzky



Geschichte der Stabilisierungsversuche,  
hrsg. von Melchior Palyi. Vierter Teil.  
(Schriften des Vereins für Sozialpolitik)



Duncker & Humblot *reprints*



**Schriften**  
des  
**Vereins für Sozialpolitik.**

---

**Deutsche  
Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.**

Im Auftrage des Vereins  
veranstaltet von  
**Karl Diehl und Felix Somary.**

**165. Band.**

**Geschichte der Stabilisierungsversuche.**

Herausgegeben von Melchior Palvi.

Vierter Teil.

**Währungsreform in der Tschechoslowakei und in  
Sowjet-Rußland.**



Verlag von **Duncker & Humblot.**  
München und Leipzig 1924.

# Währungsreform in der Tschechoslowakei und in Sowjet-Rußland.

Mit Beiträgen

von

Alfred Amonn und M. v. Bernaschky  
(Prag) (Moskau).



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1924.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.  
Vierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

## Inhalt.

	Seite
Die tschechoslowakische Wahrung und Wahrungspolitik . .	1—21
Der Zusammenbruch der russischen Wahrung und die Aus- sichten auf ihre Wiederherstellung . . . . .	23—74

---



# Die tschechoslowakische Wahrung und Wahrungspolitik.

Von

Prof. A. Amonn (Prag).





Die tschechoslowakische Wahrung trat zu Ende Februar 1919 ins Leben. Sie wurde dadurch geschaffen, da die zu dieser Zeit auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik umlaufenden Noten der sterreichisch-ungarischen Bank durch Aufklebung eines Stempels gekennzeichnet und zu alleinigen Zahlungsmitteln mit gesetzlicher Zahlkraft auf diesem Gebiete erklart wurden. Spater wurden dann diese Noten durch eigene Noten des tschechoslowakischen Staates („Staatsnoten“) ersetzt.

Bis Ende Februar 1919 bestand in der tschechoslowakischen Republik die alte sterreichisch-ungarische Kronenwahrung in der Gestalt, welche sie im Kriege angenommen hatte, weiter. Sie war formell eine Banknotentwahrung, materiell aber — dadurch, da sich die sterreichisch-ungarische Bank vollstandig in den Dienst des Staates gestellt hatte und ihre Emissionstatigkeit einfach nach dem Staatsbedarf richtete — zu einer Staatsnotentwahrung geworden. Man kann sie im Hinblick darauf als eine „falsche Banknotentwahrung“ bezeichnen. Sie bestand bis dahin auch in den anderen neuen auf dem Boden der sterreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten weiter. Die Zahlungsmittelversorgung oblag bis dahin fur diese Gebiete der sterreichisch-ungarischen Bank. Das hatte wohl fur eine strenge Banknotentwahrung ein dauernd moglicher Zustand sein konnen, eine mehreren voneinander unabhangigen Staaten gemeinsame Staatsnotentwahrung war aber eine ihrem Wesen nach unhaltbare Einrichtung. Dies kam alsbald in dem Streit der Regierungen der neuen Staaten bezuglich der Inanspruchnahme der Bank durch die verschiedenen Regierungen zum Ausdruck. Die Unmoglichkeit der Schlichtung dieses Streites fuhrte zur Auflosung der Wahrungsgemeinschaft, die durch die Loslosung der Tschechoslowakei von der Gemeinschaftlichkeit der Zahlungsmittelversorgung eingeleitet wurde.

Der Notenumlauf der sterreichisch-ungarischen Bank betrug zu jener Zeit 37 569 Millionen Kronen, die bei ihr gefuhrten Girokonten beliefen sich auf 7217 Millionen Kronen. Die gesamte dem Gebiete der fruheren Monarchie zur Verfugung stehende Menge an sterreichisch-ungarischen Zahlungsmitteln war mithin 44 786 Millionen Kronen.

Vor dem Kriege betrug die Zahlungsmittelmenge auf demselben Gebiet an Noten und Giroguthaben bei der österreichisch-ungarischen Bank 2130 und 291, das sind 2421 Millionen Kronen nebst einer unbedeutenden Menge Hartgeld, das während des Krieges mit Ausnahme der ganz kleinen Scheidemünzen (bis zwanzig Heller) aus dem Umlauf verschwunden ist. Die Zahlungsmittelmenge hatte sich also ungefähr versiebzehnfacht. Von dieser österreichisch-ungarischen Zahlungsmittelmenge entfielen auf das Gebiet der tschechoslowakischen Republik, wie bei der Währungstrennung festgestellt wurde, an Noten 8012 Millionen und an Giroguthaben 1617 Millionen Kronen, mithin eine Gesamtzahlungsmittelmenge von 9630 Millionen Kronen. Diese Menge wurde bei der Währungstrennung restringiert um Noten 2447 Millionen und Giroguthaben 413 Millionen, zusammen 2860 Millionen Kronen. Demnach betrug die gesamte aus der alten Währung übernommene Zahlungsmittelmenge der tschechoslowakischen Republik zunächst 6770 Millionen Kronen.

Dazu kamen aber nachträglich noch einige weitere Beträge. Die bei der Währungstrennung vollzogene Restriktion war nur eine vorläufige Maßregel. Die zurückgehaltenen Beträge wurden als Guthaben der durch die Zurückhaltung betroffenen Parteien geführt, aus welchen Zahlungen auf eine gleichzeitig eingeführte Vermögensabgabe geleistet werden konnten. Die nach vollständiger Zahlung der Vermögensabgabe seitens der berechtigten Parteien verbleibenden Reste wurden dann wieder freigegeben und vermehrten somit die Zahlungsmittelmenge in der Form von Noten oder disponiblen Giroguthaben. Eine solche Freigabe bzw. Rückerstattung von zurückgehaltenen Noten erfolgte schon bald in einem größeren Betrage von 618 Millionen Kronen an jene, die von der Restriktion betroffen worden waren, ohne daß ihnen eine Vermögensabgabepflicht in erheblichem Umfange auferlegt werden konnte. Dadurch erhöhte sich der aus dem alten Umlauf übernommene Betrag an disponiblen Zahlungsmitteln auf 7388 Millionen Kronen. Ferner wurden 75 Millionen an den Staat zum Begleich der aus der Einhebung der Vermögensabgabe erwachsenen Kosten refundiert, so daß sich die aus dem alten Umlauf übernommene Zahlungsmittelmenge dadurch auf 7463 Millionen Kronen erhöht. Dazu kommen dann noch die Restbeträge aus den gesperrten Giroguthaben von 467 Millionen Kronen, die ebenfalls nach Abstattung der Vermögensabgabe seitens der Betroffenen freigegeben wurden bzw. werden. Schließlich sind vom

Staate auch noch die auf seinem Gebiete befindlichen Kassenscheine der sterreichisch-ungarischen Bank zur Einlosung bzw. zur Anrechnung auf die Vermogensabgabe ubernommen worden. Deren Gesamtbetrag belief sich auf 468 Millionen Kronen. Davon wurde die Halfte bei ihrer Falligkeit eingelost, so da sich dadurch die noch aus der alten Wahrung stammende Zahlungsmittelmenge um weitere 234 Millionen Kronen vermehrte. Die andere Halfte konnte zu Vermogensabgabezahlungen verwendet werden, und die Reste wurden ebenfalls freigegeben und eingelost. Daraus ergibt sich im ganzen ein Betrag von rund 8 Milliarden Kronen an Zahlungsmitteln, die aus der alten Wahrung stammen und in den neuen Umlauf ubergingen. Die durch die Wahrungstrennung unmittelbar bewirkte Restriktion betrug demnach nur rund 2 Milliarden Kronen.

Die Zahlungsmittelversorgung wurde nach der Wahrungstrennung einem eigens errichteten Amte, dem „Bankamt des Finanzministeriums der tschechoslowakischen Republik“, ubtragen und nach notenbankmaigen Grundsazen geregelt. Die neue Wahrung stellt sich hiernach formell als eine „Staatsnoten“wahrung, materiell aber als eine Banknotenwahrung dar. Man kann sie im Hinblick darauf als eine „bankmaig organisierte und verwaltete Staatsnotenwahrung“ bezeichnen.

Die Zahlungsmittelversorgung ist in folgender Weise geregelt bzw. begrenzt: Das Bankamt darf in Umlauf setzen bzw. erhalten eine Zahlungsmittelmenge, welche gleich ist der nach der mit der Wahrungstrennung erfolgten ursprunglichen Restriktion ubriggebliebenen Betrage an Noten (5562 Millionen) und frei verfugbaren Kontokorrenteinlagen (1204 Millionen) und Kassenscheinen (234 Millionen), zusammen 7000 Millionen Kronen und auerdem einem zahlenmaig nicht begrenzten Betrag von im Besitze des Bankamtes befindlichen „handelsmaigen“ Sicherheiten, worunter Wechsel, Wertpapiere, auslandische Guthaben und Gold und Silber verstanden werden. Es fehlt somit eine eigentliche absolute Begrenzung fur die Zahlungsmittelbeschaffung, wie sie sonst bei Noteninstituten entweder direkt durch Aufstellung eines Maximalbetrages (Kontingentierung) oder indirekt durch Vorschrift einer bestimmten materiellen Deckung (Metalldeckung) gegeben ist. Diese Regelung bedeutet lediglich eine formelle Schranke, materiell ist das Bankamt in der Zahlungsmittelbeschaffung in keiner Weise beschrankt. Diese ist lediglich von der Ausdehnung der Kreditgewahrung